



5 StR 409/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 13. Oktober 2010
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Oktober 2010 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom 18. Mai 2010 im Rechtsfolgenauspruch dahin geändert, dass die Anordnung des Vorwegvollzuges eines Teils der Jugendstrafe entfällt (§ 349 Abs. 4 StPO).

Die Staatskasse trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung einer früheren Verurteilung zu einer einheitlichen Jugendstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt sowie seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Es hat weiter angeordnet, dass ein Jahr der Jugendstrafe vor der Maßregel zu vollziehen ist.

- 2 Die wirksam beschränkte Revision des Angeklagten führt mit der

Sachrüge hier zum Wegfall der Anordnung des Vorwegvollzugs. Die Strafkammer hat, wie aus der Antragsschrift des Generalbundesanwalts ersichtlich, die Dauer des Vorwegvollzugs unzutreffend bestimmt.

Basdorf

Schaal

Hubert

König

Bellay